

Zu § 3 Nr. 16 EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LStR 2011

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

R 3.16 LStR 2011 – R 3.16

Steuerfreie Leistungen für Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 3 Nr. 16 EStG)

¹ **Zur Ermittlung der steuerfreien Leistungen (Geld und Sachbezüge) für** Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; **die Leistungen sind** steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 9.5 bis 9.8 zulässigen **Leistungen** nicht **übersteigen**. ²Hierbei können mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden. ³Dies gilt sinngemäß für Umzugskosten und **für** Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung. ⁴Wegen der Höhe der steuerfrei zu belassenden **Leistungen für Reisekosten, Umzugskosten und** Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung > R 9.4 bis 9.9 und 9.1 1. ⁵ **Mahlzeiten, die mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV angesetzt werden, gelten nicht als Leistungen i. S. d. Satzes 1.**